

# RS OGH 2019/1/31 4R169/18m

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.01.2019

## Norm

AHG §1, AHG §2 Abs2, AHG §11

## Rechtssatz

Ein Amtshaftungsanspruch setzt voraus, dass alle zulässigen und rechtzeitig möglichen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe ergriffen wurden. Eine Nachprüfung der Erfolgsaussichten kommt im Amtshaftungsverfahren nicht mehr in Betracht. Bei einem unangefochten in Rechtskraft erwachsenen Bescheid, der einige Monate später amtswegig gemäß § 68 AVG aufgehoben wurde, ist daher dessen Rechtmäßigkeit nicht (mehr) durch Vorlage an den VwGH gemäß § 11 AHG überprüfen zu lassen.

## Entscheidungstexte

- 4 R 169/18m  
Entscheidungstext OLG Innsbruck 31.01.2019 4 R 169/18m

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0819:2019:RI0100064

## Im RIS seit

20.05.2019

## Zuletzt aktualisiert am

20.05.2019

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)